

Kommentar 3

Zum 30.12.2013 wurde die Klage gegen die DAK eingereicht, um die Rechtsfrage zu prüfen, ob die Mitgliedschaft zu Recht oder zu Unrecht vonseiten der Kasse verweigert wurde. Diese Klageschrift als eine Art Kündigungserklärung gegenüber der AOK zu deuten, stellt eine absurde und groteske Interpretation dar.

Es gibt zwar konkludente Verhaltensweisen, die einen gewissen Spielraum beim Auslegen der Intention einer Partei erlauben. In einem solchen Fall reicht jedoch die beste Phantasie nicht, um auf eine solche Bewertung zu kommen. Das hierbei Richter und die beigeladene Partei im Gleichklang diese Gegebenheit so sehen, kann bei einem solchen Kontext nicht mehr überraschen. **Zur Aufklärung:** Eine Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen, und muss an die zuständige Krankenkasse gerichtet sein. Mit der Zusendung besteht für die Kasse die Pflicht, innerhalb von einer Woche nach Erhalt eine entsprechende Bestätigung auszustellen. Im vorliegenden Fall stellt sich deshalb die Frage, was für ein Schriftstück der AOK als Kündigungserklärung zugesendet wurde und welche Person dies veranlasst hat. Auch die Datierung der Kündigungsbestätigung auf den **12.03.2014** wäre nicht zu verstehen. Eigentlich hätte die neue Mitgliedschaft bereits mit dem **01.03.2014** beginnen sollen. Da wäre jedoch die AOK mit der Zusendung der Kündigungsbestätigung spät dran gewesen und hätte aus diesem Grund die Wiederherstellung des Rechtsstandes gewähren müssen. Damit hätte der Wechsel bereits am **01.03.14** statt am **01.08.14** durchgeführt werden können. Man war scheinbar jedoch auf den **01.08.2014** fixiert. Es muss noch der Frage nachgegangen werden, ob es hierfür einen bestimmten Grund gibt, weshalb der Wechsel unbedingt zu diesem Termin eingeleitet werden sollte.

Fakt ist jedoch, dass eine Klageerhebung gegen die DAK auf keinen Fall, eine Kündigungserklärung gegenüber der AOK darstellt.